

Rubrik: Gerichtliche Bekanntmachungen
Unterrubrik: Gerichtsentscheid und Verfügung
Publikationsdatum: KABBL 15.05.2026
Öffentlich einsehbar bis: 15.06.2026
Meldungsnummer: GB-BL10-0000001304

Publizierende Stelle
Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West, Domplatz 5, 4144 Arlesheim

Verfügung – Prabaharan Suntharalingam

Beklagter

Herr Prabaharan Suntharalingam
Staatsbürgerschaft: Sri Lanka
Geburtsdatum: 07.11.1988
Wohnsitz:
Parkstrasse 21
4102 Binningen

Verfahrensart

Zivilverfahren

Klägerin

Frau Tharshika Prabaharan
Geburtsdatum: 25.06.1996

Vertretung der Klägerin

Jessica Kuhn, Advokatin
Advokatur HVH
Bäumleingasse 2
Postfach
4001 Basel

Dossienummer

120 25 3796 II

Gegenstand

Ehescheidung

Verfügung vom 12. Mai 2026

Unter Hinweis auf die Einigungsverhandlung vom 12. Mai 2026, zu welcher der Beklagte trotz ordnungsgemässer Vorladung nicht erschienen ist, wird

verfügt:

://: 1. Der Antrag der Klägerin um vorsorgliche Massnahme wird gutgeheissen und dem Beklagten wird unter Androhung der Bestrafung gemäss Artikel 292 StGB im Widerhandlungsfalle verboten, sich der Klägerin sowie deren Arbeits- und Wohnort auf weniger als 100 Meter zu nähern respektive die Klägerin zu kontaktieren, sei es persönlich, über Telefon, SMS, E-Mail, andere soziale Medien oder über Drittpersonen.

Art. 292 StGB lautet:

Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

2. Ohne schriftliche Rückmeldung des Beklagten innert 10 Tagen seit Publikation dieser Verfügung wird auf die Durchführung einer Hauptverhandlung verzichtet und der Entscheid erfolgt gestützt auf die Akten.

3. Der Klägerin wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt.

Entscheidinstanz

Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West
Domplatz 5
4144 Arlesheim

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Eröffnet durch Zustellung des Dispositivs an die Klägerin sowie durch Publikation im Amtsblatt an den Beklagten.

Der Beklagte kann innert 10 Tagen ab Publikation beim Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West, Domplatz 5/7, 4144 Arlesheim, eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Rechtsmittelverzicht.

Wird eine schriftliche Begründung verlangt, so kann gegen Ziffer 1 dieser Verfügung innert 10 Tagen seit Zustellung der Entscheidbegründung schriftlich und begründet Berufung beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, eingereicht werden. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Kontaktstelle

Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West
Domplatz 5
4144 Arlesheim

Frist

10 Tage